

GR_GERICHTE SV2 2024 43 vom 21. März 2025

GR Gerichte, 2025-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SV2_2024_43

FR: GR_GERICHTE SV2 2024 43 du 21 mars 2025

IT: GR_GERICHTE SV2 2024 43 del 21 marzo 2025

Regeste

Schadenersatz nach AHVG | Beschwerde

Erwägungen

E. 4

Aufl. 2020, Art. 52 Rz. 143). Da die C._____ GmbH in E._____ und damit im Kanton Graubünden domiziliert ist (vgl. Auszug aus dem Handelsregisteramt des Kantons Graubünden, Stand 1. März 2023 [SVA-act. II.2]), ist für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit demnach das Versicherungsgericht des Kantons Graubünden, d.h. das Obergericht des Kantons Graubünden zuständig (Art. 49 Abs. 2 lit. a VRG [BR 370.100]). 1.2. Das Obergericht des Kantons Graubünden ist per 1. Januar 2025 aus der Zusammenführung des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden hervorgegangen. Verfahren, die am 1. Januar 2025 beim damaligen Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hängig waren, wurden gemäss Art. 122 Abs. 5 GOG (BR 173.00) dem Obergericht des Kantons Graubünden übertragen. Die vorliegende Beschwerde wurde mit Eingabe vom 8. Mai 2024 beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden hängig gemacht und am 1. Januar 2025 gestützt auf Art. 122 Abs. 5 GOG dem Obergericht des Kantons Graubünden übertragen. Das angerufene Obergericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit örtlich und sachlich zuständig. Als formeller und materieller Adressat ist der Beschwerdeführer vom angefochtenen Einspracheentscheid überdies unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen gerichtlicher Überprüfung (vgl. Art. 59 ATSG). Auf die zudem frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist damit – vorbehältlich nachfolgender Erwägung 1.3 – einzutreten (Art. 60 f. ATSG). 1.3. Bei Erhebung einer Einsprache wird das Verwaltungsverfahren erst durch den Einspracheentscheid abgeschlossen, welcher die ursprüngliche Verfügung ersetzt. Für eine spätere richterliche Beurteilung sind denn auch grundsätzlich die tatsächlichen Verhältnisse zur Zeit des Erlasses des strittigen Einsprache-

E. 4.1

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, von dem von ihnen ausgerichteten Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen, mit der Ausgleichskasse abzurechnen sowie die erforderlichen Angaben zu machen, und die Beiträge zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag periodisch der Ausgleichskasse zu entrichten (Art. 14 Abs. 1 und Art. 51 AHVG; Art. 34, 35 und 36 AHVV [SR 831.101]). Die Missachtung dieser Pflichten verletzt Vorschriften der Versicherung im Sinne von Art. 52 AHVG. Art. 52 Abs. 1 AHVG sieht eine Verschuldenshaftung nach öffentlichem Recht vor. Damit eine Schadenersatzpflicht entstehen kann, müssen alle Haftungsvoraussetzungen gegeben sein, d.h. es muss ein Schaden eingetreten sein, der auf ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten des verantwortlichen Organs zurück- zuführen ist. Zudem muss

zwischen dem Verhalten der belangten Person und dem eingetretenen Schaden ein adäquater Kausalzusammenhang gegeben sein. Nachstehend sind somit die spezifischen Haftungsvoraussetzungen gemäss Art. 52 AHVG zu prüfen. Die Beschwerdegegnerin trägt grundsätzlich die Beweislast (Art. 8 ZGB). 4.2.1. Die Beschwerdegegnerin macht einen Schaden von CHF 39'601.75 für entgangene Sozialversicherungsbeiträge des Jahres 2021 geltend. Der Schaden nach Art. 52 AHVG besteht darin, dass der Beschwerdegegnerin ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (vgl. NUSSBAUMER, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Art. 52 AHVG, in: ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Der Schaden gemäss Art. 52 AHVG umfasst in erster Linie die geschuldeten paritätischen AHV/IV/EO/ALV- und FAK-Beiträge sowie Verwaltungskosten. Hinzu kommen unbezahlt gebliebene Mahngebühren, Verzugszinsen und Betreuungskosten (vgl. REICHMUTH, Die Haftung des Arbeitgebers und seiner

E. 4.6

Zwischen dem bei der Beschwerdegegnerin eingetretenen Schaden und dem pflichtwidrigen Verhalten der Arbeitgeberin muss sodann ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen (vgl. BGE 119 V 401 E. 4a; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_88/2023 vom 13. März 2024 E. 4.3.1, 9C_321/2022 vom 29. März 2023 E. 6.2, 9C_599/2017 vom 26. Juni 2018 E. 4.3.1.1). Ein Ergebnis hat dann als adäquate Ursache eines Schadens zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach allgemeiner Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg in der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt

18 / 22 des Erfolgs durch das Ereignis also allgemein als begünstigt erscheint (vgl. BGE 125 V 456 E. 5a). Die Verletzung der Beitragspflicht bzw. Zahlungspflicht durch den Beschwerdeführer ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, der Ausgleichskasse den entstandenen Schaden herbeizuführen. Hätte der Beschwerdeführer die Löhne nur insoweit ausbezahlt, als die darauf geschuldeten Abgaben bei Fälligkeit hätten beglichen werden können, wäre der Schaden nicht eingetreten bzw. geringer ausgefallen. Der adäquate Kausalzusammenhang ist folglich gegeben. Es würde daran fehlen, wenn auch ein pflichtgemässes Verhalten den Schaden nicht hätte verhindern können (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_599/2017 vom 26. Juni 2018 E. 4.3.1.1, 9C_27/2017 vom 8. August 2017 E. 4.6 m.w.H.) oder wenn der Ausgleichskasse eine grobe Pflichtverletzung wie die Missachtung elementarer Vorschriften der Beitragsveranlagung und des Beitragsbezugs vorzuwerfen wäre, was für die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens adäquat kausal wäre. In diesem Fall kann der Schadenersatz ermessensweise herabgesetzt werden (vgl. NEDI, a.a.O., S. 151). Letzteres kann indes vorliegend ohne Weiterungen verneint werden, da den Akten keine entsprechenden Anhaltspunkte zu entnehmen sind.

E. 4.7

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sämtliche Haftungs- voraussetzungen gemäss Art. 52 AHVG gegenüber dem Beschwerdeführer erfüllt sind. Die Beschwerdegegnerin hat demnach den Beschwerdeführer zu Recht verpflichtet, Ersatz für den entstandenen Schaden in der Höhe von CHF 39'601.75 zu leisten. Folglich ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. April 2024 zu bestätigen, was zur Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, führt.

E. 5

In Abweichung von Artikel 58 Absatz 1 ATSG ist für die Beschwerde das Versicherungsgericht des Kantons zuständig, in welchem der Arbeitgeber seinen Wohnsitz hat.

E. 5.1

In Anwendung der geänderten Praxis des früheren Verwaltungsgerichts und heutigen Obergerichts des Kantons Graubünden (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden S 21 48 vom 8. Februar 2022 E. 4.1. ff. und S 21 49 vom 8. Februar 2022 E. 3.1. ff.) richtet sich die Kostenpflicht und der Kostenrahmen von versicherungsgerichtlichen Verfahren gemäss Art. 61 ATSG, die nicht als Leistungsstreitigkeiten im Sinne von Art. 61 lit. fbis ATSG gelten, wie insbesondere Beitragsstreitigkeiten, grundsätzlich nach dem kantonalen Recht und somit nach den allgemeinen Kostenverlegungsgrundsätzen für Rechtsmittel- und Klageverfahren vor dem Obergericht des Kantons Graubündens (Art. 72 ff. VRG). Die Staatsgebühr beträgt in der Regel höchstens CHF 20'000.00 und richtet sich nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache sowie nach dem Interesse und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Kostenpflichtigen. Vorliegend ist die Staatsgebühr in Anwendung von Art. 75 Abs. 2 VRG auf CHF 1'000.00 festzusetzen (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 ATSG). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind

19 / 22 die Gerichtskosten grundsätzlich durch den unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen (Art. 73 Abs. 1 VGR). Zu prüfen bleibt damit, ob das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege gutzuheissen ist (vgl. act. F.1).

E. 5.2

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Als bedürftig gilt eine Person, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer gesamten wirtschaftlichen Situation die Kosten eines Prozesses nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung des eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind (vgl. BGE 144 III 531 E. 4.1 und 141 III 369 E. 4.1). Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 140 V 521 E. 9.1, 139 III 475 E. 2.2, 138 III 217 E. 2.2.4 m.H.). Die beschwerdeführende Person hat ausserdem, wo die Verhältnisse es rechtfertigen, Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (vgl. Art. 61 lit. f ATSG sowie Art. 76 Abs. 3 VRG), sofern die Verbeiständung durch einen Anwalt oder eine Anwältin zur Wahrung ihrer Rechte notwendig oder doch geboten ist (vgl. BGE 135 I 1 E. 7.1; Urteil des Bundesgerichts 8C_374/2022 vom 5. Dezember 2022 E. 6.1). Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege befreit von allen behördlichen (inkl. gerichtlichen) Kosten und Gebühren. Die Vorschriften über die Erstattung (Art. 77 VRG) bleiben ausdrücklich

vorbehalten. Die Entschädigung richtet sich nach der Anwaltsgesetzgebung (Art. 76 Abs. 3 VRG). Vorliegend erscheint der Rechtsstreit weder offensichtlich mutwillig noch von vornherein aussichtslos. Auch ist die Vertretung durch einen Anwalt notwendig oder doch zumindest sachlich geboten, zumal es sich beim Beschwerdeführer um einen juristischen Laien handelt.

E. 5.3

Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich ohne Weiteres aus den eingereichten Unterlagen. Der Beschwerdeführer ist verheiratet und Vater von zwei minderjährigen Kindern (im Zeitpunkt des Einspracheentscheides 7-jährig und 3-jährig). Über Vermögen verfügt er nicht, das Konto bei der F._____ wurde im Jahr 2022 saldiert (vgl. Pfändungsprotokoll vom 24. November 2024 [act. F.9] und

E. 5.4

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat dem Gericht mit Schreiben vom 19. Juni 2024 seine Honorarnote eingereicht. Darin macht er einen Aufwand von 6.05 Stunden à CHF 280.00 (CHF 1'694.00) zzgl. Barauslagen in der Höhe von CHF 50.80 und 8.1 % MWST (CHF 141.30), total CHF 1'886.10, geltend. Dieser Aufwand erscheint vertretbar, zumal der Rechtsvertreter im Einspracheverfahren noch nicht beteiligt war. Im Rahmen der zu bewilligenden unentgeltlichen Vertretung

21 / 22 beträgt der Honoraransatz für den berechtigten Aufwand gemäss Art. 5 Abs. 1 Honorarverordnung (HV; BR 310.250) CHF 200.00 pro Stunde. Praxisgemäss sind zudem Barauslagen von 3 % der Honorarsumme zuzusprechen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden U 23 66 vom 1. Oktober 2024 E. 5.2.1). Die Entschädigung beläuft sich somit auf korrigierte CHF 1'347.25 (6.05 Stunden à CHF 200.00 [CHF 1'210.00] zzgl. Barauslagen von 3 % [CHF 36.30] und

E. 5.5

Der obsiegenden Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG).

22 / 22 Es wird erkannt:

E. 6

/ 22 ausgebliebenen Zahlungen der erhobenen Sozialversicherungsbeiträge; ebenso die Höhe der Lohnbeiträge. Bestritten werden hingegen die Haftbarkeit bzw. das Verschulden des Beschwerdeführers für den geltend gemachten Schaden von CHF 39'601.75 (vgl. Einsprache vom 19. August 2023 [SVA-act. II.6]). 3.1. Vorab ist eine allfällige Verjährung der Schadenersatzforderung zu prüfen. Seit dem 1. Januar 2020 gilt eine drei- statt der zuvor zweijährigen relativen Verjährungsfrist gemäss Art. 52 Abs. 3 AHVG i.V.m. Art. 60 Abs. 1 OR (vgl. Botschaft vom 29. November 2013 zur Änderung des Obligationenrechts [Verjährungsrecht] BBl 2014 275). Demnach verjährt die Schadenersatzforderung, wenn sie nicht innert drei Jahren seit Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen durch Erlass einer Schadenersatzverfügung geltend gemacht wird; auf jeden Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (vgl. Art. 60 Abs. 1 OR; vgl. BBl 2014 275). Massgebend für den Beginn dieser Frist ist der Zeitpunkt, ab welchem die Ausgleichskasse unter Beachtung der ihr zumutbaren Aufmerksamkeit erkennen muss, dass die tatsächlichen Gegebenheiten nicht mehr erlauben, die Beiträge einzufordern, wohl aber eine Schadenersatzpflicht begründen

können (vgl. BGE 128 V 10 E. 5a m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 9C_88/2023 vom 13. März 2024 E. 3.2.2). Grundlage für die Höhe des Schadens bildet die ausstehende Beitragsforderung, womit die Schadenskenntnis erst angenommen werden kann, sobald die Ausgleichskasse in der Lage ist, die voraussichtliche Höhe des infolge der unbezahlt gebliebenen Beiträge zu erwartenden Verlusts abzuschätzen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_275/2021 vom 23. Februar 2022 E. 3.2.2 m.w.H.). Praxisgemäss kann die Schadenskenntnis üblicherweise angenommen werden mit der Zustellung des definitiven Pfändungsverlustscheins, der Auflage des Kollokationsplans sowie der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_88/2023 vom 13. März 2024 E. 3.2.2, 9C_275/2021 vom 23. Februar 2022 E. 3.2.2, 9C_260/2021 vom 6. Dezember 2021 E. 4.1.2 m.w.H.). Für den Beginn der absoluten Verjährungsfrist ist nicht mehr der Eintritt des Schadens massgeblich, sondern der Tag, an dem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (vgl. Art. 60 Abs. 1 OR; BBl 2014 251). 3.2. Der Konkurs über die C._____ GmbH wurde am 4. Januar 2023 eröffnet (SVA-act. I.134 betreffend die C._____ GmbH). Vorliegend stellte das Betreibungs- und Konkursamt der Region D._____ mehrere Verlustscheine zu Gunsten der Beschwerdegegnerin über ausstehende Lohnbeiträge zuzüglich Zinsen und Kosten für das Jahr 2021 aus: am 5. April 2022 über CHF 10'577.55 (SVA-act. I.109-111), am 18. November 2022 über CHF 12'243.40 (SVA-act. I.126-129) und am

E. 7

/ 22 31. Januar 2023 über CHF 2'604.70 (SVA-act. I.138). Die Beschwerdegegnerin erhielt damit frühestens mit dem Erhalt der Verlustscheine vom 5. April 2022 Kenntnis eines Schadens (vgl. BGE 108 V 50 E. 5). Weitere Verlustscheine folgten am 16. November 2022 und am 31. Januar 2023. Letzteres, nachdem am 4. Januar 2023 der Konkurs über die C._____ GmbH vom SchKG Einzelrichter des Regionalgerichts D._____ eröffnet worden war; der Konkurs wurde am 16. Mai 2023 mangels Aktiven eingestellt (SVA-act. I.142). Die Schadenersatzverfügung vom 21. Juli 2023 betreffend ausstehende Beitragsforderungen der AHV/IV/EO/ALV/FAK sowie Verwaltungskosten über CHF 39'601.75 (vgl. SVA-act. II.3) erfolgte somit innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist, mithin ist auch die absolute Verjährungsfrist von zehn Jahren eingehalten.

E. 8

/ 22 Organe nach Art. 52 AHVG, 2008, Rz. 329 ff.; vgl. FORSTER, in: Steiger-Sackmann/Mosimann [Hrsg.], Recht der Sozialen Sicherheit, 2014, Rz. 11.6; vgl. NEDI, Die Haftung der GmbH als Arbeitgeberin nach Art. 52 AHVG und Art. 52 BVG, S. 145). In zeitlicher Hinsicht ist die Haftung beschränkt. Der Beitragsausstand, für den das Organ haftbar gemacht wird, muss im Zeitpunkt seines effektiven Austritts aufgelaufen sein bzw. müssen die Beitragsforderungen bis dahin fällig sein (vgl. FREY, in: Frey/Mosimann/Bollinger [Hrsg.], AHVG-/IVG-Kommentar, 2018, Art. 52 AHVG N. 7; KIESER, a.a.O., Art. 52 Rz. 17 ff. und 86 ff.). Der Schaden entsteht nicht schon mit der Fälligkeit der Beiträge, sondern erst in dem Zeitpunkt, in dem anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können, sei es durch Beitragsverwirkung, sei es durch Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin. Zahlungsunfähigkeit wird bejaht, wenn der Konkurs eröffnet oder ein definitiver Verlustschein ausgestellt wurde (vgl. BGE 141 V 487 E. 2.2, 136 V 268 E. 2.2 und 2.6, 129 V 193 E. 2.2; vgl. KIESER, a.a.O., Art. 52 Rz. 18). 4.2.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Ausgleichskasse die Schadenersatzforderung

soweit zu substantzieren, dass sie überprüft werden kann. Dabei hat die Ausgleichskasse den eingeklagten Forderungsbetrag zeitlich und masslich zu spezifizieren, d.h. gestützt auf eine Beitragsübersicht darzulegen, wie sich der eingeklagte Betrag zusammensetzt. Andererseits hat sie den eingeklagten Forderungsbetrag oder Teile davon zu belegen, also durch Einreichung von Lohnabrechnungen, Nachzahlungs- oder Veranlagungsverfügungen die in der Beitragsübersicht enthaltenen Zahlungsvorgänge zu beweisen. Nach bundesgerichtlicher Praxis bestehen höhere Anforderungen an die Substanziierung des Schadens, wenn dessen Umfang masslich mit konkreten, nicht ohne weiteres widerlegbaren Einwendungen bestritten wird oder sich auf Grund der Akten greifbare Anhaltspunkte für Unrichtigkeiten ergeben (vgl. Urteile des Eidgenössischen Versicherungsgerichts H 301/00 vom 13. Februar 2002 E. 2c zur Pflicht der Ausgleichskassen, die Schadenersatzforderung zu substantzieren, und H 438/00 vom 13. Februar 2002 E. 3c; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_325/2010 vom 10. Dezember 2010 E. 7.1.1, 9C_901/2008 vom 8. Juli 2009 E. 4.1, 9C_314/2008 vom 25. August 2008 E. 3.2; GRONER, Art. 52 – Praxis und Zweck der Arbeitgeberhaftung, in: SZW 2006, S. 85 m.H.a. die Urteile des Bundesgerichts H 34/04 vom 15. September 2004 E. 5.2.1 und H 173/03 vom 4. Dezember 2003). Die vorliegende Schadenersatzforderung geht zurück auf die Veranlagungsverfügung für das Jahr 2021 vom 23. Juni 2023 gemäss Art. 38 Abs. 1 AHVV, wonach die Ausgleichskasse die geschuldeten Beiträge durch eine Veranlagungsverfügung festzusetzen hat, wenn innert Frist die Arbeitgeber- oder

E. 8.1

% MWST [CHF 100.95]). In diesem Umfang ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (vorläufig) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 9

/ 22 Arbeitnehmerbeiträge nicht bezahlt werden (vgl. SVA-act. I.150). Der Veranlagungsverfügung kann die (unbestrittene) massgebliche beitragspflichtige Lohnsumme von CHF 397'276.50 entnommen werden. Aus den Akten geht nicht hervor, dass diese Veranlagungsverfügung angefochten worden wäre, so dass von deren Rechtskraft auszugehen ist. 4.2.3. Gegen die am 23. April 2021 (SVA-act. I.24), 11. Mai 2021 (SVA-act. I.23),

E. 14

/ 22 2024 E. 5.4, 9C_599/2017 vom 26. Juni 2018 E. 4.2.1 ff.; vgl. FREY, in: Frey/Mosimann/Bollinger, a.a.O., Art. 52 AHVG Rz. 12; vgl. NUSSBAUMER, a.a.O., S. 1077 f. m.H.a. BGE 108 V 186 E. 1b). Der Begriff der Grobfahrlässigkeit im Sinne von Art. 52 AHVG ist gleich zu verstehen wie im übrigen Haftpflicht- und Versicherungsrecht. Grobfahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichts- massnahme missachtet bzw. ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Die Verschuldensfrage wird primär nach den Umständen beurteilt, die zum Zahlungsrückstand geführt haben (vgl. BGE 124 V 255 E. 3b); dabei stellt der Normverstoss von einer gewissen Schwere eine grobe Fahrlässigkeit im Sinne von Art. 52 AHVG dar (vgl. zum Ganzen: KIESER, a.a.O., Art. 52 Rz. 41 ff. m.w.H.). Solches Verhalten ist den verantwortlichen Organen grundsätzlich als qualifiziertes Verschulden zuzurechnen, was die volle Schadenersatzpflicht nach sich zieht, sofern ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Verletzung von Vorschriften und dem Schadenseintritt besteht und die Ausgleichskasse kein

Mitverschulden trifft. Der Grund für diese Praxis liegt in der besonderen Natur der AHV-Beiträge, hinsichtlich welcher der Arbeitgeber die Funktion eines Vollzugsorgans ausübt (Art. 51 AHVG; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_88/2023 vom 13. März 2024 E. 4.3.1). Daraus resultiert eine besondere Pflicht, für die ordnungsgemässe Bezahlung der Beiträge zu sorgen (vgl. KIESER, a.a.O., Art. 52 Rz. 48 ff.). 4.4.5. Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der C._____ GmbH um eine Gesellschaft mit einfacher, überschaubarer Verwaltungsstruktur. Sie verfügte über ein Gesellschaftskapital von CHF 20'000.00, beschäftigte im betreffenden Zeitraum

E. 17

versicherte Mitarbeitende (inklusive den Beschwerdeführer) bei einer Lohnsumme von CHF 397'276.50 (vgl. SVA-act. I.9, 94, 148-150; SVA-act. II.3 S. 4). Als formelles Organ war der Beschwerdeführer als alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer mit Einzelunterschrift tätig. Damit traf den Beschwerdeführer eine sehr hohe Sorgfaltspflicht. In seiner Funktion war er dafür verantwortlich, dass die Gesellschaft als Arbeitgeberin ihrer Beitragspflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin nachkommt. Durch die Missachtung der Beitragspflicht kann rechtsprechungsgemäss davon ausgegangen werden, dass die Vorschriften zumindest grobfahrlässig verletzt wurden. Es musste dem Beschwerdeführer bewusst sein, dass er sich im Rahmen seiner Sorgfalts- und Aufsichtspflichten für das Beitragswesen interessieren und engagieren musste, so dass nicht Löhne ausbezahlt worden wären, deren Sozialversicherungsbeiträge nicht gedeckt waren. Umso mehr, als die C._____ GmbH bereits seit längerem Zahlungsschwierigkeiten hatte und gemäss Akten nebst diversen Betreibungen der Eidgenössischen und

15 / 22 kantonalen Steuerverwaltungen auch Betreibungen durch die HOTELA AHV-Ausgleichskasse, Montreux, aus den Jahren 2019 bis 2021 aufwies (vgl. Pfändungsurkunde vom 16. Dezember 2021 [SVA-act. I.75]). Bereits im Bericht über die Arbeitgeberkontrolle/Schlusskontrolle betreffend die Kontrollperiode vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020 vom 5. Oktober 2021 wurden bezüglich das Beurteilungskriterium "Unternehmensspezifische Kriterien" Zahlungsschwierigkeiten genannt und diese als eher problematisch beurteilt (vgl. SVA-act. I.68 S. 2). So führte der Beschwerdeführer aus, dass er "die finanziellen Schwierigkeiten im Jahr 2019 grundsätzlich im Griff hatte und die Schulden kontinuierlich abgebaut hatte" (vgl. Beschwerdeschrift [act. A.1 S. 4]). Indem der Beschwerdeführer seine Sorgfaltspflicht missachtete, hat er ausser Acht gelassen, "was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen". Bei pflichtgemässer Ausübung seiner Sorgfalts- und Überwachungspflichten als Geschäftsführer der C._____ GmbH hätte der Beschwerdeführer, der die finanziellen Schwierigkeiten kannte, in denen sich die Gesellschaft offensichtlich seit längerem befand, mit erhöhter Aufmerksamkeit für die Begleichung der ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge der Mitarbeitenden sorgen bzw. die diesbezüglichen erforderlichen Massnahmen ergreifen müssen. Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer seine Beitragspflicht wie auch seine Pflicht, für die Zahlungsfähigkeit der C._____ GmbH zu sorgen, zumindest grobfahrlässig verletzt. 4.5.1. Es gilt schliesslich noch zu prüfen, ob allenfalls Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe gegeben sind. Der Beschwerdeführer begründet die Beschwerde insbesondere damit, dass die Vorinstanz im Einspracheentscheid die Covid-19-Pandemie nicht berücksichtigt resp. unterlassen habe, sich eingehend mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Covid-19-Pandemie und die daraus resultierenden Betriebsschliessungen als besonderer

Liquiditätsengpass im Sinne der Rechtsprechung zu qualifizieren sei. 4.5.2. Grundsätzlich ist unerheblich, dass die Beiträge in Ermangelung finanzieller Mittel nicht bezahlt worden sind, denn für die Beurteilung der Haftbarkeit des Beschwerdeführers kommt es nicht darauf an, dass die Gesellschaft nicht über ausreichende materielle Mittel verfügte. Entscheidend ist vielmehr, ob sie infolge Verschuldens des Beschwerdeführers nicht in der Lage war, ihrer Zahlungspflicht gegenüber der Ausgleichskasse nachzukommen (vgl. BGE 109 V 86 E. 5 f.). Nach der Rechtsprechung ist es allerdings denkbar, dass ein Arbeitgeber zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zufügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere

16 / 22 Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen. So kann es sein, dass es einem Arbeitgeber, der sich in schwieriger finanzieller Lage befindet, durch das Nichtbezahlen der Beiträge gelingt, die Existenz seines Unternehmens zu retten. Ein solches Vorgehen führt allerdings nur dann nicht zu einer Haftung gemäss Art. 52 AHVG, wenn der Arbeitgeber zunächst für das Überleben des Unternehmens wesentliche andere Forderungen (insbesondere der Arbeitnehmer und Lieferanten) befriedigt, gleichzeitig aber auf Grund der objektiven Umstände und einer seriösen Beurteilung der Lage annehmen darf, die geschuldeten Beiträge innert nützlicher Frist nachzahlen zu können (BGE 108 V 183 E. 2, bestätigt in BGE 121 V 243, 132 III 523 E. 4.6; vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_779/2023 vom 20. März 2024 E. 5.3.1, 9C_32/2024 vom 5. März 2024 E. 4.4.3, 9C_321/2022 vom 29. März 2023 E. 5.3.1). Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe sind dann nicht gegeben, wenn angesichts der Höhe der bestehenden Verbindlichkeiten und der eingegangenen Risiken von der vorübergehenden Nichtbezahlung der Forderungen objektiv keine für die Rettung der Firma ausschlaggebende Wirkung erwartet werden kann, was zu verneinen ist, wenn im Vergleich zum sonstigen finanziellen Rahmen oder Engagement der Firma nicht sehr hohe Beitragsausstände zu verzeichnen sind. Der finanzielle Engpass darf dabei nur vorübergehender Natur sein, gemeint sind Monate und nicht Jahre (Urteil des Bundesgerichts 9C_321/2022 vom 29. März 2023 E. 5.3.1 m.w.H.). 4.5.3. Aktenkundig sind unzählige finanzielle Ausstände resp. Betreibungen, die zum Teil bereits auf das Jahr 2019 – und damit vor die Massnahmen gegen die Bekämpfung der Corona-Pandemie ab Mitte März 2020 – zurückgehen (vgl. Pfändungsurkunde vom 16. Dezember 2021 [SVA-act. I.75]). Die Beitragsausstände der C._____ GmbH – alleine bezogen auf diejenigen gegenüber der Beschwerde- gegnerin – belaufen sich auf CHF 39'601.75 für das Jahr 2021. Bereits für die ersten Lohnbeiträge des Januars 2021 und fortan mussten Betreibungen eingeleitet werden (SVA-act. I.18, 21, 25, 35, 52, 67, 74, 81). Weiter bestand beim zuständigen Betreibungsamt für die Pfändungsgruppe 20150045 laufend bis 10. November 2022, eine Restforderung über CHF 235'672.30 (vgl. Pfändungsvollzug vom

E. 20

/ 22 Steuererklärung 2022 [act. F.7]). Das im Jahr 2023 ausgewiesene Konto der Ehefrau bei der G._____ wies per 14. Dezember 2023 einen Minussaldo von CHF 73.78 auf (URP-act. 11). Der Beschwerdeführer erzielt aktuell keinen Lohn (vgl. Pfändungsprotokoll Betreibungs- und Konkursamt der Region D._____ vom 28. November 2024 [act. F.9]), seine Ehefrau einen monatlichen Nettolohn von CHF 3'500.00 (vgl. Pfändungsprotokoll vom 28. November 2024 [act. F.9]). Im Jahr 2023 erzielte der Beschwerdeführer noch einen monatlichen Lohn von CHF 3'194.30 (vgl. Arbeitsvertrag der H._____ GmbH vom 1. Januar 2023 [URP- act. 2]) und seine Ehefrau einen solchen von monatlich CHF 5'099.30

(vgl. Lohnabrechnungen August bis Oktober 2023 der H._____ GmbH [URP-act. 1]). Die Mietkosten für die gemeinsame Wohnung belaufen sich auf CHF 2'200.00 (vgl. URP-act. 3); die Krankenkassenkosten für die Eheleute auf CHF 418.85 und 389.25 sowie für die beiden Kinder auf je CHF 109.45 (vgl. URP-act. 4 bis 7). Zudem ergibt sich aus den Unterlagen eine monatliche Lohnpfändung beim Beschwerdeführer von CHF 1'000.00 (vgl. Anzeige betreffend Lohnpfändung des Betreibungs- und Konkursamts der Region D._____ vom 11. September 2023 [URP-act. 8]). Die aktuellen Betreibungen gegen den Beschwerdeführer mündeten durchwegs in Verlustscheine nach Art. 115 SchKG bzw. Art. 149 SchKG (vgl. Pfändungsprotokoll vom 28. November 2024 [act. F.9]). Demnach belaufen sich die Verluste aus den Forderungen im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 24. Februar 2025 von total CHF 116'377.25 per 24. Februar 2025 auf CHF 37'517.85 (vgl. Schuldner- Information des Betreibungs- und Konkursamts der Region D._____ vom

E. 24

Februar 2025 [act. F.9]). Weiter wurden die Kredite bei der I._____ Bank und der J._____ GmbH in der Zwischenzeit getilgt (vgl. Schreiben Rechtsanwalt Just vom 7. März 2025 [act. F.9]; vgl. Tilgungspläne I._____ Bank und J._____ GmbH [URP-act. 9 und 10]). Da die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege somit gegeben sind, kann dem Gesuch entsprochen werden. Demzufolge gehen die Gerichtskosten von CHF 1'000.00 (zzgl. Kanzleiausgaben) vorläufig zu Lasten der Gerichtskasse. Dem Beschwerdeführer ist zudem für das vorliegende Beschwerdeverfahren in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. HSG Hermann Just ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.